

Richtlinien über die Berufung und Tätigkeit der/des

Behindertenbeauftragten der Stadt Norden

§ 1

Als Vertreterin/Vertreter der in der Stadt Norden lebenden Behinderten ist eine/ein Behindertenbeauftragte/r zu berufen, welche/r die Bezeichnung Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter der Stadt Norden führt.

§ 2

Der/die Behindertenbeauftragte muß zu den für den Rat der Stadt Norden wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zählen. Der/die Behindertenbeauftragte soll ein/e sachkundig Betroffene/r sein und sich möglichst bereits in der Behindertenarbeit im Sinne der Betroffenen bewährt haben. Sie/er darf nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Norden stehen.

§ 3

Die Bestellung - wie auch eine Zurücknahme der Bestellung - erfolgt durch den Rat der Stadt Norden.

§ 4

Die/der Behindertenbeauftragte soll sich für die Mitwirkung der behinderten Nordens am Leben in der Gemeinschaft einsetzen. Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Stadtrats, der Fachausschüsse und der Verwaltung der Stadt Norden in allen Fragen, die die Behinderten allgemein betreffen. Das geschieht insbesondere durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- b) Sie/er arbeitet mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen und Behörden zusammen.
- c) Sie/er führt regelmäßige Bürgersprechstunden, an einem Ort, der für alle Behinderten erreichbar ist, durch.

§ 5

Die Stadtverwaltung unterstützt die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben, insbesondere durch Überlassung eines Raumes für Sprechstunden und die damit verbundene Verwaltungsarbeit.

§ 6

Der/die Behindertenbeauftragte kann an sämtlichen Sitzungen des Rates der Stadt Norden und sämtlichen Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie/er hat ein Rederecht und kann beratend mitwirken.

- a) Der/die Behindertenbeauftragte übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne von § 23 NGO aus.
Sie/er ist parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.
- b) Die/der Behindertenbeauftragte erhält nach § 29 II NGO eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Norden.